

Information für Arbeitgeber:

Steuerentlastungsgesetz 2022 und Energiepreispauschale (EPP)

(aktualisiert am 04.07.2022)



Grundlagen der Energiepreispauschale (EPP)

Der Bundesrat hat am 20.05.2022 dem Steuerentlastungsgesetz 2022 zugestimmt. In diesem Gesetz wird auch der Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,00 EUR geregelt. Dafür wurde das Einkommensteuergesetz (EStG) geändert und die §§ 112-122 EStG neu eingefügt.

Anspruch auf die EPP haben unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte erzielen

- aus §13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft),
- aus §15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb),
- aus §18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) und/oder
- aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

An dieser Stelle wird lediglich die Umsetzung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmerfälle) dargestellt.

Abrechnung der Energiepreispauschale (EPP)

Es gilt eine Stichtagsregel: Arbeitnehmer erhalten die EPP vom Arbeitgeber, wenn sie am 01.09.2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 (als geringfügig Beschäftigte) pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (ein Muster für eine Bestätigung finden Sie im Anhang zu dieser Arbeitgeberinformation. und
3. der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt.

Die EPP wird vom Arbeitgeber im Zuge der Lohnabrechnung mitberechnet und ausgezahlt.

Ein Arbeitgeber mit monatlicher Lohnsteueranmeldung hat die EPP an seine anspruchsberechtigten Arbeitnehmer im September 2022 auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die von ihm auszuzahlende EPP dann von der Lohnsteuer zu kürzen, die er am 10.09.2022 (also gemäß der Lohnsteueranmeldung für den August 2022) abzuführen hat.

Das bedeutet, dass die Lohnsteueranmeldung aus der Lohnabrechnung für August 2022 um die mit der Lohnabrechnung für September 2022 auszuzahlenden EPP gekürzt wird. Im Ergebnis muss die EPP somit nicht vom Arbeitgeber vorfinanziert werden.

Arbeitgeber mit quartalsweiser Lohnsteueranmeldung können die EPP wahlweise im September oder im Oktober auszahlen. Der Arbeitgeber hat die von ihm auszuzahlende EPP von der am 10.10.2022 fälligen Lohnsteuer aus der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal 2022 zu kürzen.

Falls die EPP die aus der Lohnabrechnung fällige Lohnsteuer übersteigt, soll der übersteigende Betrag „aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt“ werden. Aktuell ist noch nicht abschließend geklärt, was damit gemeint sein soll – dies bedeutet voraussichtlich die Auszahlung des übersteigenden Betrags in Form einer Lohnsteuererstattung.

Die EPP ist für die Arbeitnehmer steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a EStG, also geringfügig Beschäftigte.

Bei den Arbeitnehmern, für die die EPP steuerpflichtig ist, unterliegt sie als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.

Nach den Informationen aus den FAQ Seiten des BMF ist die EPP keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Internetseite einen Fragen/Antworten Katalog (FAQ) zur Verfügung gestellt:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Sprechen Sie uns bitte darauf an.

Bestätigung zur Erlangung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person **nur einmal** zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden.

In den Fällen einer **geringfügigen Beschäftigung (Minijob)** darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das **erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis)** handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

Hiermit bestätige ich

.....
(Arbeitnehmer),

dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit

.....
(Arbeitgeber)

mein **erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis)** ist.

Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

....., den

Unterschrift Arbeitnehmer

.....